

# advofax. 01/11

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte



## MUNZ

RECHTSANWÄLTE

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

zunächst möchten wir Ihnen allen für das gerade eben begonnene Jahr alles Gute, viel Gesundheit, Glück und weiterhin beruflichen und geschäftlichen Erfolg wünschen.

Das aktuelle advofax befasst sich mit der Kriminalität im Bereich des Online-Banking sowie Entwendung und Missbrauch von Daten auf Geld- und Bankkarten. Hier können Sie nachlesen, welche Rechte Sie gegenüber Ihrer Bank im Schadensfall haben, aber auch welche Pflichten Ihnen obliegen, sobald Sie einen Missbrauchsfall bemerken oder auch Verdacht schöpfen. Sollten Sie zu den Geschädigten gehören, können Sie sich vertrauensvoll an unsere Kanzlei wenden.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

## Skimming und Phishing

Von Rechtsanwalt Markus Büch

1. Skimming und Phishing - noch vor nicht allzu langer Zeit hätte der normale Bundesbürger gedacht, es handelt sich hierbei um Sportarten oder Freizeitbeschäftigungen. Mittlerweile tauchen diese Wörter aber häufig auf und sind mit unangenehmen Erfahrungen verbunden, so dass fast jeder weiß, was ungefähr dahintersteckt.

Wie das Bundeskriminalamt (BKA) in seiner letzten Pressemitteilung 2010 informierte, ist ein massiver Anstieg bei Manipulationen von Geldautomaten zu verzeichnen. Auch die Methode des sogenannten **Skimming** (abgeleitet vom englischen Wort *skim* = abschöpfen, absahnen), mit welcher Geldautomaten zum Zweck der Erlangung von Kartendaten (Magnetstreifendaten) sowie der dazugehörigen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) – der sogenannten Geheimzahl – manipuliert werden, wird raffinierter. Wurden Kameras, welche die Geheimzahl bei der Benutzung von Geldautomaten ausspielen sollen, anfangs noch über den Geldautomaten beispielsweise in Rauchmeldern versteckt,

konnten neuerdings Fälle beobachtet werden, in welchen die Täter die zur PIN-Ausspähung erforderlichen Minibildaufnahmegeräte innerhalb der um das Tastenfeld angebrachten Sichtblenden integrierten. Das Abschirmen der Geheimzahleingabe mit der Hand oder dem Portemonnaie ist hier wirkungslos.

Außerdem steigen die Fallzahlen der **Online-Kriminalität**. Hier warnt das BKA vor der mittelweilen weiteren Professionalisierung von Betrugsmethoden insbesondere beim **Phishing** (englisches Kunstwort – abgeleitet von den englischen Wörtern *fishing* = fischen und *harvesting* = ernten – bildlich „Angeln nach Passwörtern mit Ködern“), bei welchem sich Kriminelle als vertrauenswürdige Personen ausgeben und versuchen, durch gefälschte E-Mails an Benutzernamen und Passwörter für Online-Banking oder Kreditkarteninformationen zu gelangen. Die angezeigten Phishing-Fälle stiegen im Jahr 2010 um 71 % auf über 5.000. Ein Hauptgrund für die

# advofax. 01/11



**MUNZ**  
RECHTSANWÄLTE

steigende Anzahl des Phishing liegt laut BKA in neuen Schadprogrammen, die selbst anspruchsvolle Sicherungsmechanismen überwinden. Neuerdings sind auch Programme im Umlauf, welche gleichzeitig Online-Banking- und Kreditkartendaten ausspionieren können.

**2. Welche Rechte haben Skimming- oder Phishing-Opfer gegenüber ihrer Bank?**

Das System der Bankkarten bzw. das Online-Banking ist besonders missbrauchs anfällig. Praktisch jeder Unbefugte, der über die entsprechende Bankkarte mit PIN oder die Zugangsdaten zum Online-Banking in Form von PIN und TAN verfügt, kann die Bank zur Auszahlung oder Überweisung von Geldbeträgen veranlassen. Für den Bankkunden bestehen besondere **Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten**, die meist in den AGB der Kreditinstitute - aber auch im Gesetz - verankert sind. Der Kunde ist gegenüber seiner Bank verpflichtet, einem Missbrauch der überlassenen Karte und den dazugehörigen Daten vorzubeugen. Ihn trifft die Pflicht, persönliche Geheimzahlen auch geheim zu halten und Sorge dafür zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von diesen Daten erlangen kann. Nicht einmal die Bank kennt diese Codes. Daneben besteht die Verpflichtung, EC-Karte und PIN getrennt voneinander und sicher vor dem Zugriff Dritter zu verwahren. Solche Regelungen im „Kleingedruckten“ der Banken sind zulässig. Verletzt der Kunde diese Bestimmungen, macht er sich gegenüber der Bank im Missbrauchsfall schadenersatzpflichtig. So sah z. B. das Landgericht Berlin die Aufbewahrung einer EC-Karte in einem verschlossenen Handschuhfach eines verschlossenen Pkw als grob fahrlässig an und der

Kunde blieb auf seinem Schaden sitzen (Az. 10 S 10/09).

Außerdem bestehen für Bankkunden **Unterrichtungs- und Anzeigepflichten**. Bei Verlust der EC-Karte muss die Bank sofort informiert werden. Gleiches gilt für festgestellte Missbrauchsfälle wie unberechtigte Abbuchungen. Außerdem ist die Polizei aufzusuchen und Anzeige zu erstatten. Werden die Pflichten erfüllt, übernimmt die Bank alle nach Eingang der Anzeige des Verlustes der EC-Karte entstandenen Schäden des Kunden. Sind die Schäden vor der Verlustanzeige entstanden, kommt es darauf an, ob der Bankkunde die oben genannten Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten eingehalten hat, insbesondere die Geheimhaltungspflicht. Dabei ist jeder Einzelfall gesondert zu betrachten. Hierzu gibt es zahlreiche gerichtliche Entscheidungen.

**3. Beim Phishing** entsteht das Problem, dass der Bankkunde unwissentlich einem Dritten seine Bankdaten und die Geheimnummern (PIN, TAN) preisgibt. Zumeist wird gar nicht bemerkt, dass ein Phishingangriff stattgefunden hat. Dieser wird erst wahrgenommen, wenn beim Blick auf den Kontoauszug Abbuchungen festgestellt werden, die der Bankkunde selbst nicht veranlasst hat. Grundsätzlich hat der Bankkunde gegenüber seiner kontoführenden Bank in diesem Fall einen Anspruch auf Berichtigung des fehlerhaft ausgewiesenen Kontostands, da er die finanzielle Transaktion nicht autorisiert hat (§ 675 u BGB - Haftung des Zahlungsdienstleisters für nichtautorisierte Zahlungsvorgänge). Sofern allerdings der Kunde Sorgfaltspflichten verletzt hat, kann der Bank gegenüber diesem ein Schadenersatzanspruch zustehen, so

# advofax. 01/11



**MUNZ**  
RECHTSANWÄLTE

dass sie das Konto nicht ausgleichen muss. Allerdings haftet der Kunde nur bei grober Fahrlässigkeit gegenüber der Bank.

Werden also von Kriminellen moderne Phishing-Methoden, welche auf Schadprogrammen in Form von Trojanern und anderen Techniken der Datenausspähung basieren, eingesetzt, so dürfte kein grob fahrlässiges Verhalten des Kunden vorliegen.

Der Kunde soll auch dann nicht haften, wenn er kein aktuelles Virenschutzprogramm nutzt. Anders dürfte dies wohl aussehen, wenn ein Rechner gänzlich ungeschützt ist. Jedenfalls trifft den Kunden die Pflicht, etwaige Auffälligkeiten oder sonstigen Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten beim Online-Banking unverzüglich seiner Bank anzuzeigen und ggf. bei ungewöhnlichen Umständen vor der Durchführung von Online-Banking nachzufragen.

So verurteilte z. B. wieder das LG Berlin einen Bankkunden, der Opfer eines Phishing-Angriffs geworden ist, zur Mithaftung, da er die Aufforderung, mehrere TAN einzugeben, befolgt hatte, obwohl er Verdacht schöpfte. Er hatte sich aber nicht bei seiner Bank rückversichert. Hier ging das Gericht davon aus, dass der Kunde hätte aufmerksamer sein müssen.

**4. Zur Praxis des Skimming** finden sich derzeit noch keine Gerichtsentscheidungen.

Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Bank verpflichtet ist, einen funktionsfähigen Bankautomaten zur Verfügung zu stellen und ein manipulierter Automat dieser Verpflichtung nicht gerecht wird. Außerdem können die oben näher erläuterten Sorgfaltspflichten

des Kunden nicht auf Geldtransaktionen am Bankautomaten übertragen werden, da sich dieser in der Sphäre der Bank befindet und diese für den Missbrauchsschutz verantwortlich ist. Ein Mitverschulden des Kunden kann hier weitgehend ausgeschlossen werden. Allerdings besteht nach wie vor die Pflicht des Kunden, das Kreditinstitut auf Unregelmäßigkeiten hinzuweisen, wenn er solche festgestellt hat oder einen Verdacht hegt. Man sollte auch nach wie vor den Geldautomaten vor der Benutzung inspizieren. Soviele Zeit muss man sich im eigenen Interesse nehmen.

## News aus der Kanzlei

Zum 31.12.2010/01.01.2011 haben wir einen Wechsel im Bestand unserer Gesellschafter zu vermelden.

Frau RAin Antje Biermann ist zum 31.12.2010 aus der Sozietät MUNZ Rechtsanwälte ausgeschieden.

Frau RAin Claudia Hilpert wird ab 01.01.2011 neue Partnerin; sie hat ihren Kanzleisitz in Erfurt.

**Wir wünschen allen Mandanten und Lesern alles Gute für das Jahr 2011.**